# GESETZBI A

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil III

1961	Berlin, den 9. März 1961	Nr. 8
Tag	Inhalt	Seite
16. 2.61 A	nordnung über den Einsatz von Stellvertretenden Schulräten für Berufsbildung bei den Räten der Bezirke und Kreise	93
23.1.61	Anordnung über die Rechtsfähigkeit der Deutschen Agrarwissenschaftlichen Gesellschaft	93
4. 2.61	Anordnung Nr. 112 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	94
7. 2: 61	Anordnung Nr. 113 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	104
10. 2.61	Anordnung Nr. 114 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik	106

#### Anordnung

#### über den Einsatz von Stellvertretenden Schulräten für Berufsbildung bei den Räten der Bezirke und Kreise.

#### **Vom 16. Februar 1961**

In Durchführung des Beschlusses des Ministerrates vom 30. Juni 1960 über die weitere Entwicklung des Systems der Berufsbildung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 441) wird folgendes angeordnet:

- § 1 Bei den Räten der Bezirke, Abteilung Volksbilsind Planstellen für Stellvertretende schulräte für Berufsbildung zu den bestehenden Planstellen für politisch-pädagogische Mitarbeiter zu schaf-
- Bei den Räten der Kreise, Abteilung Volksbil-(2) dung, sind die Planstellen für die Berufsbildung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Struktur des Gebietes und unter Einbeziehung der Planstellen der bisherigen Kreisreferenten für Berufsausbildung wie festzulegen:
  - Für jeden Kreis ist ein Stellvertretender Kreisschulrat für Berufsbildung einzusetzen.
  - Für Stadtbezirke größerer Städte, in denen Abteilungen Volksbildung bestehen, sind Stellvertretende Stadtbezirksschulräte für Berufsbildung einzusetzen; ihren Einsatz regelt der Rat der Stadt.
  - In Kreisen mit über 25 000 Beschäftigten in den Betrieben des Kreisgebietes ist zu dem Stellvertretenden Kreisschulrat für Berufsbildung ein Referent für Berufsbildung einzusetzen.

§ 2

Zur besseren Abstimmung und Lösung der Aufgaben entsprechend den örtlichen Bedingungen ist der Stellvertretende Bezirksschulrat für Berufsbildung in den Berufsbildung in den Wirtschaftsrat beim Rat des Bezirkes, der Stellvertretende Kreisschulrat für Berufsbildung in die Plankommission beim Rat des Kreises als Mitglied zu berufen-

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1961 in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 1961

Der Minister für Volksbildung Prof. Dr. Lemmnitz

#### Anordnung über die Rechtsfähigkeit der Deutschen Agrarwissenschaftlichen Gesellschaft,

#### Vom 23. Januar 1961

Weiterbildung der in Lehre, Forschung, Praxis Verwaltung tätigen Wissenschaftler, Absolventen und Studenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen und damit zur Förderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der sozialistischen Landwirtschaft ist die Deutsche Agrarwissenschaftliche Gesellschaft gebildet worden. Es wird folgendes angeordnet:

§ 1

Agrarwissenschaftlichen Deutschen Gesellschaft wird die Rechtsfähigkeit verliehen.

Aufgaben, Tätigkeit und Organisation schaft werden nach ihrem Statut\* geregelt.

§ 3

- Das Statut der Deutschen Agrarwissenschaftlichen Gesellschaft wird bestätigt.
- (2) Änderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft.

§ 4

Anordnung Diese ihrer Verkündung tritt mit

Berlin, den 23. Januar 1961

#### Der Minister für Landwirtschaft, **Erfassung und Forstwirtschaft** Reiche 11

Veröffentlicht ln "Verfügungen und Mitteilungen des Mi-iums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft" nisteriums für Folge 5/1961